

Arten der Beistandschaft – angeordnet durch die KESB

Unter gewissen Voraussetzungen (z.B. geistige Behinderung, vorübergehende Urteilsunfähigkeit usw.) errichtet die Erwachsenenschutzbehörde für eine volljährige Person eine Beistandschaft (gemäss Art. 390 ZGB). Dabei werden grundsätzlich vier Arten unterschieden:

Begleitbeistandschaft **(Art. 393 ZGB)**

Wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird nicht eingeschränkt.

Beispiele:

- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
- Ermunterung in Bezug auf ärztliche Betreuung
- usw.

Vertretungsbeistandschaft **(Art. 394 ZGB)**

Wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und vertreten werden muss.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann eingeschränkt werden.

Beispiele:

- Bereiche der Personensorge
- Vermögensverwaltung
- usw.

Mitwirkungsbeistandschaft **(Art. 396 ZGB)**

Wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands bedürfen.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird entsprechend eingeschränkt.

Beispiele:

- Abschluss von Vergleichen
- Ausrichten von Schenkungen
- usw.

Umfassende Beistandschaft **(Art. 398 ZGB)**

Wird errichtet, wenn eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit besonders hilfsbedürftig ist.

Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

Beispiele:

Umfasst alle Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs

Die verschiedenen Arten der Beistandschaft können auch miteinander kombiniert werden (Art. 397 ZGB). Die KESB wird in der Regel die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person möglichst genau beschreiben.